

Die
krainische Handels- u. Gewerbekammer
 über den
**österreichisch-türkischen Handels- und
 Schiffahrts-Vertrag.**

Die hohe k. k. Regierung hat am 22. Mai 1862 mit der Pforte einen Handelsvertrag auf die Dauer von 28 Jahren abgeschlossen und es wurde stipulirt, daß nach Verlauf von 14 Jahren des in Kraft bestehenden Vertrages gegenseitig nach stattgefundenen und gemachten Erfahrungen allfällige Modificationen beantragt werden dürfen. Es ist also nicht zulässig, daß eine Herabsetzung des türkischen Zolltarifes von Seite der h. k. k. Regierung bis 1876 verlangt werden könnte. Die Waaren, welche von Oesterreich in die Türkei eingeführt werden, werden wie bisher 8% Eingangszoll zahlen, und der Ausfuhrzoll von dem türkischen Reiche, welcher das 1. Jahr des Vertrages 8% des Werthes betrug, fällt jährlich um 1% Ausfuhrzoll bis zur ganzen Dauer des Vertrages. Jedoch aber heißt es in dem Tractate, daß alle 7 Jahre eine Revision der Schätzungswerthe stattfinden kann, mit der Bedeutung übrigens, daß ein Jahr vorher die angedeutete Revision verlangt wird, sonst bleibt der alte Schätzungswerth noch durch weitere

7 Jahre in voller Geltung. Wenn nun also die h. k. k. Regierung gegenwärtig noch nicht berechtigt ist, an den Prozenten des Werthes eine Herabsetzung zu verlangen, so ist Hochdieselbe allerdings im vollen Rechte, das Verlangen nach niedrigeren Schätzungen zu stellen. Die gefertigte Kammer betrachtet den österreichisch-türkischen Handelsvertrag für ihren Kammerbezirk mit Bezug auf die Nachbar-Kammerbezirke Kroatien und ebenso Dalmatien, sowie auf unsere benachbarten Seehäfen Triest und Fiume von der allergrößten Bedeutsamkeit in Hinblick auf unseren Handel in der Levante &c. und kann nur das Bedauern aussprechen, daß für die Grenzländer Bosnien und Herzegovina die Begünstigung unseres Handels nicht mehr in demselben Verhältnisse steht, als vor der Additional-Acte zum Pforten-Tractate vom 22. Mai 1862.

Früher, u. z. seit mehreren Jahren, bestand zwischen der k. k. Internuntiaturs und der Pforte für die bezeichneten Länder der Ein- und Ausfuhrzoll mit 3 % des Werthes, während nach der angeführten Additional-Acte seither der Einfuhrzoll in diese beiden türkischen Länder mit 6 % und Ausfuhrzoll mit 1 % stipulirt worden ist. Da die Eingangszölle nach den gedachten Grenzländern Bosnien und Herzegovina um 3 % erhöht worden sind und der Ausfuhrzoll im Jahre 1870 schon vom ganzen türkischen Reiche auf 1 % festgestellt sein wird, so muß die gefertigte Kammer um so mehr ihr nicht geringes Staunen über die bezeichnete Additional-Acte aussprechen, als jetzt auch von dem Schätzungswerthe nur 10 % in Abschlag kommen, während früher 20 % vom Schätzungswerthe

abgeschrieiben worden sind. Die allenfalls gestellte Frage, welche Begünstigungen unser Grenzland und überhaupt unser Kaiserstaat bei so gestaltigen und ähnlichen Handelsverträgen erzielt, ist gewiß für einen wirklich Sachverständigen nicht schwer zu beantworten. Die gefertigte Kammer entzieht sich jeder weitem Aeußerung über diesen österreichisch-türkischen Handelsvertrag und erachtet es für zweckmäßig, nur zwei Punkte zur würdigen Berücksichtigung zu empfehlen:

1. Daß bei der Revision des Schätzungswerthes eine Erniedrigung desselben von Seite der hohen k. k. Landesregierung verlangt wird, und

2. Daß die h. k. k. Regierung auf alle Handelsartikel, welche aus unserem österreichischen Staate nach Bosnien und Herzegovina eingeführt werden, 6 % Einfuhrzoll zur Geltung bringt, mögen dann diese Waaren österreichische oder importirte Produkte oder Fabrikate sein.

Dies wolle bei dem jetzt zu revidirenden Specialtarife für Bosnien und Hercegovina entschieden in Anspruch genommen werden, weil das zu verlangen, ein tractatmäßiges Recht Oesterreichs ist und die hohe Pforte nicht berechtigt sich finden kann, diese 6 % Einfuhrzoll bloß auf die Agricultur- und Industrie-Produkte Oesterreichs zu beschränken.

Handels- u. Gewerbekammer für Krain.

Handels- und Gewerbe-Kammer für Krain.
Die Handels- und Gewerbe-Kammer für Krain
hat die Ehre, hiermit bekannt zu geben,
dass sie die Ausgabe der Handels- und
Gewerbe-Karte für das Jahr 1854
in der Druckerei von J. Blasnik in Laibach
vertheilt.



Die Handels- und Gewerbe-Kammer für Krain
hat die Ehre, hiermit bekannt zu geben,
dass sie die Ausgabe der Handels- und
Gewerbe-Karte für das Jahr 1854
in der Druckerei von J. Blasnik in Laibach
vertheilt.

Die Handels- und Gewerbe-Kammer für Krain
hat die Ehre, hiermit bekannt zu geben,
dass sie die Ausgabe der Handels- und
Gewerbe-Karte für das Jahr 1854
in der Druckerei von J. Blasnik in Laibach
vertheilt.

Verlag der Handels- und Gewerbe-Kammer für Krain.

Die Handels- und Gewerbe-Kammer für Krain
hat die Ehre, hiermit bekannt zu geben,
dass sie die Ausgabe der Handels- und
Gewerbe-Karte für das Jahr 1854
in der Druckerei von J. Blasnik in Laibach
vertheilt.

Druck von J. Blasnik in Laibach.

Die Handels- und Gewerbe-Kammer für Krain
hat die Ehre, hiermit bekannt zu geben,
dass sie die Ausgabe der Handels- und
Gewerbe-Karte für das Jahr 1854
in der Druckerei von J. Blasnik in Laibach
vertheilt.

Handels- und Gewerbe-Kammer für Krain.